

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für Personen, die dem LAG unterstellt sind.

² Sie gilt auch für

- a Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- b Klassenhilfen und
- c Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen.

³ Die Erziehungsdirektion entscheidet, ob einzelne Stellen für unterrichtsbegleitendes Personal der Lehreranstellungs- oder der Personalgesetzgebung unterstehen.

⁴ Für die der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten unterrichtsbegleitenden Personen kann in der Anstellungsverfügung festgelegt werden, dass bezüglich Arbeitszeit, Ferienregelung und Kündigungsfristen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung gelten.

Art. 3 Aufgehoben.

Art. 5 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Betrifft nur den französischen Text.

⁵ Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen stellen die weiteren Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte an.

^{6 und 7} Unverändert.

Anerkannte Diplome
für eine unbefristete
Anstellung ohne
Auflagen

Art. 9 ¹ Anerkannte Diplome im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 LAG sind gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Lehrdiplome oder Lehrpatente für die entsprechende Stufe.

² Ob eine Ausbildung einem anerkannten Diplom entspricht, entscheidet

- a die zuständige Abteilung des Amtes für Hochschulen für Lehrkräfte der Volksschule sowie für Lehrkräfte an kantonalen Mittelschulen und an kaufmännischen Berufsfachschulen,
- b die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes für die Lehrkräfte an den übrigen kantonalen oder vom Kanton subventionierten

Berufsfachschulen und höheren Fachschulen.
^{3 bis 6} Aufgehoben.

Art. 10 Die Anstellung erfolgt befristet, wenn
 a das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht oder
 b die Lehrkraft als Fachreferentin, Fachreferent, Stellvertretung oder als
 Klassenhilfe angestellt wird.

Anstellungsverhält-
 nisse von Fachrefe-
 rentinnen, Fachrefe-
 renten, Stellvertre-
 tungen und Klassen-
 hilfen

Art. 11a (neu) Die Erziehungsdirektion regelt die Entstehung, die Dauer, das Gehalt und die Beendigung von Anstellungen für Fachreferentinnen, Fachreferenten, Stellvertretungen und Klassenhilfen abweichend von dieser Verordnung.

Art. 12 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «in der Regel» wird ersetzt durch «spätestens».

Stellenvermittlung

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Es kann die Aufgaben der Stellenvermittlung an eine Dienststelle delegieren, soweit keine Verfügungsbefugnisse damit verbunden sind.

³ Aufgehoben.

Aufgaben

Art. 17a (neu) ¹ Die Stellenvermittlung berät und betreut die gemeldeten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

² Sie unterstützt diese Lehrkräfte bei der Suche nach einer zumutbaren Stelle bei einer im Geltungsbereich des LAG liegenden Institution oder innerhalb der Kantonsverwaltung.

³ Sie sorgt für die Einleitung des Verfahrens für ein Vorstellungsgespräch zwischen der betroffenen Lehrkraft und der für die neue Stelle zuständigen Anstellungsbehörde.

Art. 18 ¹ «Die Stellenvermittlung» wird ersetzt durch «Das Generalsekretariat der Erziehungsdirektion».

² «Sie» wird ersetzt durch «Es».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 19 und 20 Aufgehoben.

Art. 21 ¹ «bei einer im Geltungsbereich des LAG liegenden Institution oder innerhalb der Kantonsverwaltung» wird aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 22 «Artikel 19 und 20 Absatz 1» wird ersetzt durch «Artikel 17a».

2.2.3 Pflichten der Lehrkraft

Art. 23 ¹ «und kooperativ,» wird ersetzt durch «um eine zumutbare Stelle, um».

² Unverändert.

³ Nimmt die Lehrkraft ein Stellenangebot nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen an, so gilt es als abgelehnt.

2.2.4 Aufgehoben

Art. 24 Aufgehoben.

Art. 28 ¹ «von Schulleitungen» wird ersetzt durch «der gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder».

² Die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder von Schulen der Sekundarstufe II, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in die entsprechende Gehaltsklasse und die anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen für die übrigen Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

³ «Lehrkräfte» wird ersetzt durch «Schulleitungsmitglieder und Lehrkräfte».

⁴ Unverändert.

Art. 29 ¹ Sind die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A erfüllt, erfolgt kein Abzug vom Grundgehalt.

² Sind die Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllt, erfolgt ein Abzug vom Grundgehalt von zehn Prozent. Sind die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 20 Prozent.

³ Für Fächer, für welche die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A nicht erfüllt sind, wird kein Abzug vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums ausmacht.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² Sie wird wie folgt berücksichtigt:

a Unverändert.

b Andere berufliche Tätigkeiten werden zur Hälfte der Dauer angerechnet.

c Die Erfüllung von Elternpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes) wird zur Hälfte der Dauer angerechnet.

³ Eine andere berufliche Tätigkeit kann auf Gesuch der Lehrkraft hin für die gesamte Dauer angerechnet werden, wenn sie zur Erfüllung des Berufsauftrages direkt dienlich ist.

^{4 bis 6} Unverändert.

3.2a (neu) Nachgewiesene Weiterbildungen

Art. 31 Unverändert.

ben

Art. 32 ¹ «ganzes Praxisjahr» wird ersetzt durch «Praxisjahr».

² Unverändert.

Art. 33 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ «Artikel 35 Absatz 5» wird ersetzt durch «Artikel 35a Absatz 4».

Arztzeugnis

Art. 35 ¹ Unverändert.

² Treten wiederholt kurze Krankheitsabsenzen von einem bis fünf Tagen auf, kann die Schulleitung das Arztzeugnis früher verlangen.

³ Dauert die Krankheit länger an, ist alle zwei Monate ein neues Arztzeugnis einzureichen. Die Anstellungsbehörde kann ein Arztzeugnis verlangen, das Aussagen über den Zeitpunkt enthält, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, die die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützen würden.

⁴ Die Schulleitung leitet das Arztzeugnis an die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion weiter.

⁵ Aufgehoben.

Längere Abwesenheiten

Art. 35a (neu) ¹ Bei länger dauernden Abwesenheiten leitet eine von der Erziehungsdirektion bezeichnete Dienststelle in Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. In Schulen der Sekundarstufe II kann die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Dienststelle diese Massnahmen einleiten.

² Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion leitet das Arztzeugnis und weitere dienliche Informationen an die von der Direktion bezeichnete Stelle gemäss Absatz 1 weiter.

³ Sie kann zur weiteren Abklärung eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

⁴ Die betroffenen Lehrkräfte unterstützen die Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und aktiv, insbesondere auch indem sie die vereinbarten Massnahmen umsetzen.

Art. 36 Die Gewährung von Natural-, Gemeinde-, Funktions- und Arbeitsmarktzulagen sowie von Leistungs- und Innovationsprämien ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 36a.

Funktionsbezogene Zulagen

Art. 36a (neu) ¹ Lehrkräften an Schulen der Sekundarstufe II oder an höheren Fachschulen kann für die mindestens drei Monate dauernde, befristete Übernahme von zusätzlichen Aufgaben eine einmalige oder monatliche Funktionszulage ausgerichtet werden.

² Die Zulage wird durch die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder zu Lasten des Pools für Spezialaufgaben festgesetzt.

³ Sie beträgt pro Monat maximal 500 Franken und ist nicht pensionskassenpflichtig.

⁴ Sie ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung ganz oder teilweise weggefallen sind.

Art. 37 ¹ Unverändert.

² Der bezahlte Urlaub entspricht bei vollständiger Umwandlung der Treueprämie 1/24 der Jahreslektionenzahlen. Für die Berechnung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorausgegangenen fünf Jahre ausschlaggebend. Eine teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt erfolgt im Verhältnis zu 1/24 der Jahreslektionen.

³ Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Gesuch der Lehrkraft hin, ob der Bezug der Treueprämie in Form eines bezahlten Urlaubs gewährt wird.

Art. 43 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ «der individuellen Pensenbuchhaltung» wird ersetzt durch «, maximal aber minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozente,».

⁶ Unverändert.

Art. 49 ¹ Die Schulleitung bewilligt bezahlte Kurzaufenthalte im Einzelfall wie folgt:

a «und schwerer» wird aufgehoben,

b bis *d* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt können andere bezahlte Urlaube bewilligen, wenn diese im Interesse der Schule liegen oder wenn der Urlaub für den Abschluss einer Ausbildung benötigt wird, die im Interesse des Kantons liegt. Sie legen dabei fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

Art. 61 ¹ «Volksschulen und Kindergärten» wird ersetzt durch «Volksschulen».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 72 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ «Buchstaben *d* bis *h*» wird ersetzt durch «Buchstaben *e*, *g* und *h*».

7.2.2a (neu) Rückzahlungspflicht an Schulen der Sekundarstufe II und höheren Fachschulen

Art. 72a (neu) ¹ Werden an die Kosten von Weiterbildungen Beiträge von über 3000 Franken geleistet oder wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen gewährt, hat sich die Lehrkraft an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *e* bis *h* LAG vor der Veranstaltung schriftlich zur Rückzahlung der Aufwendungen zu verpflichten.

² Die Artikel 176 und 178a bis 182 PV sind sinngemäss anwendbar. Für die

Befreiung von der Rückzahlungspflicht sowie Berechnung und Rechnungsstellung gemäss den Artikeln 181 und 182 PV ist das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion zuständig.

³ Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die betroffene Lehrkraft die Ausbildung aus privaten Gründen abbricht oder während der Ausbildung oder nach deren Abschluss innerhalb einer bestimmten Frist die Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstaltungsgesetzgebung unterstellten Schule beendet.

9. Schulleitung und Spezialaufgaben

9.2 Aufgehoben

Spezialaufgaben

Art. 90 ¹ Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule, die nicht Bestandteil des Berufsauftrags nach Artikel 17 LAG sind, sind insbesondere Fachaufgaben.

² Die Schulleitung umschreibt die Spezialaufgaben in Stellenbeschreibungen.

9.2a (neu) Pools für die Volksschule

Leitungspools

Art. 91 ¹ Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben in der Volksschule besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Für die Leitung des Spezialunterrichts in der Volksschule besteht ein separater Pool.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden in Anhang 4 festgelegt.

³ Unverändert.

Pool für Spezialaufgaben

Art. 92 ¹ «Schulpool» wird ersetzt durch «Pool für Spezialaufgaben».

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Pool für Spezialaufgaben zugewiesenen Ressourcen werden in Anhang 4 festgelegt.

³ «Schulpool» wird ersetzt durch «Pool für Spezialaufgaben».

9.2b (neu) Pools für die Schulen der Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen

Art. 92a (neu) ¹ Für die Erfüllung von Schulleitungs- und Spezialaufgaben bestehen Pools in Franken oder in Beschäftigungsgradprozenten.

² Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden in der besonderen Gesetzgebung festgelegt.

³ Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt die Pools fest.

Art. 93 Aufgehoben.

9.2c (neu) Sonderpool

Randtitel: Aufgehoben

Art. 94 Für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a zugeordnet werden können, kann zeitlich befristet ein Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligt werden

a für die Volksschule durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung,

b unverändert.

Art. 95 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «durch den Schul- oder den Informatikpool» wird ersetzt durch «für die Erfüllung von Spezialaufgaben».

⁴ Für Personen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und in einer Schule der Sekundarstufe II oder einer höheren Fachschule eine Funktion in der Schulleitung ausüben oder Spezialaufgaben erfüllen, gilt Absatz 3 sinngemäss. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion entscheidet über die Einstufung.

⁵ Werden Beschäftigungsgradprozente vom Schulleitungspool für die Erfüllung von Spezialaufgaben eingesetzt, erfolgt die Einstufung gemäss Absatz 3.

Anhang 1*Zu Artikel 27*
Gehaltsklassen

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Gehaltsklasse
Basisstufe und Cycle élémentaire	6
Kindergarten	6
Primarstufe	6
Sekundarstufe I (deutschsprachiger Kantonsteil inkl. GU9) ¹	10
Spezialunterricht Volksschule, Sonderschule (inkl. deren ambulante Dienste)	10
Besondere Klasse Primarstufe, Sekundarstufe I	10
Mittelschule	15
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufspraktischer Unterricht ²	10
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: Berufliche Grundbildung	13
Berufsmatur, Handelsmittelschule	15
Kaufmännische Berufsfachschule: Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	15
Kaufmännische Berufsfachschule: übrige Fächer	13
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	10
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	15
Unterrichtsbegleitendes Personal	8

Fussnote 1: Lehrkräfte mit Diplom HLA: Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr Gehaltsklasse 15

Fussnote 2: Lehrkräfte mit Diplom für eidg. dipl. Berufsfachschullehrer/-in: Gehaltsklasse 13

Anhang 1A

Zu Artikel 29 Absatz 1

Erfüllte Ausbildungsanforderungen

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbe- reich	Fach	Lehrdiplom
1.	Kindergarten	alle Fächer im Rege- lunterricht am Kin- dergarten	seminaristisches Kindergartenpatent
2.	Basisstufe Cycle élémentaire	alle Fächer im Rege- lunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire	seminaristisches Kindergartenpatent seminaristisches Primarlehrerpatent
3.	Kindergarten Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe	alle Fächer im Rege- lunterricht am Kin- dergarten, an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education Lehrdiplom Stufenausbildung Kin- dergarten und untere Klassen der Primarstufe (1./2. Schuljahr) (KGU) Diplôme d'enseignement au degré primaire Bachelor of Arts in Primary Educati- on
4.	Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe	alle Fächer im Rege- lunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und an Regelklassen der Primarstufe	Lehrdiplom Stufenausbildung obere Klassen der Primarstufe (3.-6. Schul- jahr) (OP)
5.	Primarstufe	alle Fächer an Re- gelklassen der Pri- marstufe	seminaristisches Primarlehrerpatent
6.	Primarstufe	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer an Regelklassen des 1.-4. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995
7.	Primarstufe	alle Fächer an Re- gelklassen des 5./6. Schuljahres der Pri- marstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbe- reich	Fach	Lehrdiplom
8.	Primarstufe	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
9.	Primarstufe	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachpatent (SLA/BES)
10.	Primarstufe	alle Fächer an Re- gelklassen des 5./6. Schuljahres der Pri- marstufe 1. Fremdsprache an der 3./4. Klasse der Primarstufe (befristet bis 31. Juli 2018)	Sekundarlehrerpatent
11.	Sekundarstufe I	alle Fächer an Re- gelklassen der Se- kundarstufe I	Master of Arts in Secondary Educa- tion Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I Master of Arts of Science in Seco- ndary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Sekundarlehrerpatent seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS) Un- terricht an Realklassen</i>
12.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
13.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I und alle Fächer an Re-	Haushaltungslehrerpatent ab 1995 Fachgruppenlehrerpatent

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbe- reich	Fach	Lehrdiplom
		Regelklassen der Sekundarstufe I	
14.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechendes Fach an Regelklassen der Sekundarstufe I	Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
15.	Besondere Klasse Spezialunterricht, Sonderschule	Alle Fächer (inkl. integrative Förderung) der Volksschule	Master of Arts in Special Needs Education Diplôme d'enseignement spécialisé Master of Arts (MA) in Special Needs Education
16.	Besondere Klasse, Sonderschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent
17.	Besondere Klasse, Spezialunterricht, Sonderschule	dem Diplom entsprechende Fächer	Bachelor / Diplom in Logopädie bzw. Sprachheilpädagogik Bachelor / Diplom in Psychomotoriktherapie
18.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	alle Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent
19.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES)
20.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	alle Fächer	Studiengang „Lehrperson für allgemein bildenden Unterricht“ (z. B. EHB) Seminaristisches Primarlehrerpatent

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbe- reich	Fach	Lehrdiplom
			mit <i>Nachdiplomstudium (NDS)</i> <i>Unterricht an Realklassen</i> oder <i>Certificate of advanced Studies (CAS)</i> <i>Unterrichten in der Berufsvorbereitung und Vorlehre</i>
21.	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
22.	Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr des deutschsprachigen Kantonsteils (GU 9)	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II
23.	Gymnasium, Fachmittelschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
24.	Handelsmittelschule, Berufsmaturitätsschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbe- reich	Fach	Lehrdiplom
25.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer	Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
26.	Berufsfachschule ¹	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in
27.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
28.	Berufsfachschule	Praktischer Unter- richt	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
29.	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	dem Lehrdiplom ent- sprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in (Berufskundlicher Unterricht an Hö- heren Fachschulen) Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit oder ohne integrierter berufspäda- gogischer Qualifikation Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de ma-turité Lizentiat / Master / Staatsexamen / Diplom Universität mit berufspäda- gogischer Qualifikation

Fussnote 1: Kaufmännische Berufsfachschule: für die übrigen Fächer

Anmerkungen:

- Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent im berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen (nebenamtliche Tätigkeit) mit DIK I oder Modul 2 EHB oder einer von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausbildung haben keinen Abzug.
- Gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Diplome, die den im Anhang genannten entsprechen, sind gleich zu behandeln.

Anhang 2

Zu Artikel 95 Absatz 1

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

Betrifft nur den französischen Text.

Anhang 3A

Zu Artikel 42 Absatz 2

Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Volksschule und Sekundarstufe II)

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Schulwoche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Prozenten pro Woche- lektion	Bemerkung
Volksschule (deutschsprachiger Kantonsteil inkl. GU9)	39	28	3.5714	
	38	29	3.4483	
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehren (theoretischer und praktischer* Unterricht)	39	26	3.8462	* Das Pflichtpensum von 27 Lektionen bei 38 Schulwochen gilt, wenn der Auftrag gemäss individuellem Pflichtenheft ein integraler ist (vgl. Artikel 17 LAG).
	38	27	3.7037	
	37	27.5	3.6363	
	36	28	3.5714	
	35	29	3.4483	
	34	30	3.3333	
	33	31	3.2258	
	32	32	3.1250	
	31	33	3.0303	
Berufsvorbereitendes Schuljahr (praktischer* Unterricht)	39	35	2.8571	Lektionendauer = 60 Minuten * Das Pflichtpensum von 36 Lektionen bei 38 Schulwochen gilt, wenn der Auftrag gemäss individuellem Pflichtenheft auf Instruktion in der Werkstatt beschränkt.
	38	36	2.7778	
	37	37	2.7027	
	36	38	2.6316	
	35	39	2.5641	
	34	40.5	2.4691	
	33	41.5	2.4096	
	32	43	2.3256	
	31	44	2.2727	
30	45.5	2.1978		

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichts-bereich	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Schulwoche für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Beschäftigungsgrad in Prozenten pro Wochenlektion	Bemerkung
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Weiterbildung	39	25	4.0000	
	38	26	3.8462	
	37	26.5	3.7736	
	36	27	3.7037	
	35	28	3.5714	
	34	29	3.4483	
	33	30	3.3333	
	32	30.5	3.2787	
	31	31.5	3.1746	
	30	33	3.0303	
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule, Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen	39	24	4.1667	
	38	24.5	4.0816	
	37	25.5	3.9216	
	36	26	3.8462	
	35	26.5	3.7736	
	34	27.5	3.6364	
	33	28.5	3.5088	
	32	29.5	3.3333	
	31	30.5	3.2787	
	30	31.5	3.1746	
Gymnasium (10. – 12. Schuljahr bzw. 12. – 14. Schuljahr gemäss Harnos)	39	23	4.3478	
	38	23.5	4.2553	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 46
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.

Anhang 3B*Zu Artikel 42 Absatz 2****Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)***

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Bemerkung
Höhere Fachschule Nachdiplomstudiengang an höherer Fachschule	855	Bei anderer Lektionendauer als 45 Minuten wird die Anzahl Lektionen entsprechend angepasst.
Vorbereitender Kurs	855 – 988	
Weiterbildung	855 – 1064	

Anmerkung:

- Die Anstellungsbehörde legt in den vorbereitenden Kursen und der Weiterbildung pro Angebot die Anzahl Lektionen innerhalb der Bandbreiten so fest, dass die Angebote gegenüber privaten Angeboten konkurrenzfähig sind.
- Für Einzel- und den Gruppenunterricht erhöht sich das Pflichtpensum gemäss Direktionsverordnung.

Anhang 4

Zu den Artikeln 91 und 92

Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule

1. Ressourcen für Schulleitungen

1.1 Unverändert.

1.2 Unverändert.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools erfolgt anhand folgender Formel (mathematisch auf 5% auf-/abgerundet):

Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten = $a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194$
(Ausnahme: Ist der Schulleitungspool nach der Berechnung kleiner als fünf Beschäftigungsgradprozente, werden ihm fünf Beschäftigungsgradprozente zugesprochen.)

a = Anzahl Auszubildende pro Schule

b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Eine Anpassung der Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn der Schulleitungspool folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreitet. Grundlage ist das Formelergbnis, exkl. mathematische Rundung:

+/- 5 Beschäftigungsgradprozente für Schulleitungspool bis 60 Beschäftigungsgradprozente,

+/- 10 Beschäftigungsgradprozente für Schulleitungspool ab 60 Beschäftigungsgradprozente.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

Der Schulleitungspool wird alle vier Jahre neu berechnet und festgelegt.

1.4 Unverändert.

1.5 Unverändert.

1.6 Unverändert.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

2.1 Unverändert.

2.2 Unverändert.

2.3 Unverändert.

2.4 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Leitungspools erfolgt anhand folgender Formel (mathematisch auf 5% auf-/abgerundet):

Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozenten = $d \times 0,106 + e \times 0,194$

d = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

e = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Eine Anpassung der Beschäftigungsgradprozente erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn der Schulleitungspool folgende Bandbreiten über- beziehungsweise unterschreitet:

+/- 5 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht bis 60 Beschäftigungsgradprozente,

+/- 10 Beschäftigungsgradprozente für Leitungspools Spezialunterricht ab 60 Beschäftigungsgradprozente.

Der Pool wird alle vier Jahre neu berechnet und festgelegt.

2.5 Unverändert.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben

3.1 Aufgehoben.

3.2 Aufgehoben.

3.3 Der Pool für Spezialaufgaben wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Er macht 60 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.

3.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren:

- bis neun beteiligte Klassen um zusätzliche 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn beteiligte Klassen um zusätzliche 7 Prozent pro Schule.

3.5 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozente des Pools für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.

3.6 Unverändert.

4. Aufgehoben

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)

Art. 123 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «beim Kanton» wird aufgehoben.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 156 ¹ Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Stellen bewilligen bezahlte Kurzurlaube im Einzelfall wie folgt:

a «und schwerer» wird aufgehoben,

b und *c* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV):

Art. 12 ¹ «innerhalb der Kantonsverwaltung» wird aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² Die vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung nach Artikel 35 PG erfolgt
a bei einer befristeten Anstellung innerhalb der Kantonsverwaltung bei deren Beendigung, wobei die vorsorgerechtlichen Ansprüche nach dem Sachverhalt beurteilt werden, wie er zum Zeitpunkt der Aufhebung der unbefristeten Anstellung bestanden hat, und die auf der befristeten Stelle geleistete Dienstzeit für die Ermittlung von Leistungen infolge unverschuldeter Entlassung angerechnet wird,

b bei einer befristeten Anstellung ausserhalb der Kantonsverwaltung zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Kantonsdienst.

³ «diese Personen» wird ersetzt durch «Personen gemäss Absatz 2 Buchstabe *a*».

3. Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV):

Spezialaufgaben

Art. 39 ¹ «der Schuladministration» wird aufgehoben.

² Betrifft nur den französischen Text.

4. Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV):

Spezialaufgaben

Art. 46 «der Schuladministration» wird aufgehoben.

Spezialaufgaben

Art. 47 Das Nähere zu den Pools für Schulleitungs- und Spezialaufgaben gemäss Artikel 92a LAV wird im Anhang 1 geregelt.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten der Änderung von Anhang 1 in einer höheren Gehaltsklasse eingestuft sind, werden von Amtes wegen neu eingestuft.
2. Lehrkräfte, deren bisheriger Abzug vom Grundgehalt mit Inkrafttreten der Änderung von Artikel 29 zu hoch ist, wird dieser von Amtes wegen bis spätestens 1. August 2016 in maximal zwei Schritten reduziert.
3. Lehrkräften, deren bisheriger Abzug vom Grundgehalt mit Inkrafttreten der Änderung von Artikel 29 zu tief ist, wird in der betreffenden Anstellung während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der nominelle Besitzstand gewährt. Der individuelle und der generelle Gehaltsaufstieg werden bis zum Erreichen der Einstufung gemäss Artikel 29 nicht gewährt.
4. Die Einreihung in Gehalts- und Vorstufen wird auf Gesuch der Lehrkräfte hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn ihnen mit Inkrafttreten der Änderung von Artikel 30 zusätzliche Berufserfahrung beziehungsweise mit Inkrafttreten von Artikel 14 Absatz 2 LAG eine qualifizierte Zusatzausbildung angerechnet werden kann.
5. Lehrkräften, die nach bisherigem Recht die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz erfüllten, dürfen bei einer Neuanstellung auf derselben Stufe keine Auflagen bezüglich den Anstellungsvoraussetzungen gemacht werden.
6. Bestehende Anstellungsverhältnisse von Lehrkräften ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik, die in Folge der Umsetzung von Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 unbefristet angestellt worden sind, werden unverändert weitergeführt
7. Lehrkräfte, deren Anstellungsverhältnis aufgrund einer Reorganisation vor dem Inkrafttreten dieser Änderung aufgelöst wird, werden bezüglich der Kriterien für eine Abgangsentschädigung nach bisherigem Recht behandelt.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.
2. Folgende Änderungen treten am 1. August 2015 in Kraft:
 - a Artikel 29, die Anhänge 1 und 1A sowie die Übergangsbestimmungen Ziffer 1 bis 3,
 - b die Gliederungstitel 9, 9.2, 9.2a bis 9.2c, die Artikel 90 bis 95, Anhang 4,
 - c die Ziffer II. 3. (Artikel 39 MiSV) und II. 4. (Artikel 46 und 47 BerV).

Bern, / / /

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: / / /

Der Staatsschreiber: / / /